

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 182/13 B

L 13 AS 75/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 48 AS 1121/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Delmenhorst,
Am Wollager 21, 27749 Delmenhorst,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Mai 2013 - L 13 AS 75/11 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Bescheides der Rechtsvorgängerin des Beklagten vom 31.3.2009, mit welchem diese eine vorläufige Leistungsbewilligung wieder aufgehoben hat, ohne zugleich über die endgültige Leistungsbewilligung zu entscheiden, im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X. Das SG Oldenburg hat die Klage mit Urteil vom 8.2.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 29.5.2013 zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit einem am 18.6.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17.6.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der mit dem 15.7.2013 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

